

Vorlage der Geschäftsleitung an den Landrat

Änderung der Geschäftsordnung des Landrats: Nutzung einer Protokollierungssoftware für Kommissionssitzungen

2025/327

vom 12. September 2025

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Nach den positiven Erfahrungen mit dem Einsatz der Spracherkennungs- und Protokollierungssoftware von Recapp bei Landratssitzungen möchte die Landeskanzlei die Möglichkeit der automatischen Transkription als Grundlage für die Protokollierung auch für Kommissionssitzungen nutzen.

Im Zuge der Digitalisierung sowie eines modernen Erscheinungsbilds können seit Juni 2024 die Voten der Mitglieder an Landratssitzungen nicht nur in Form des schriftlichen Protokolls, sondern auch als Sprach- und Videodateien aufgerufen werden. Auch für Kommissionssitzungen sollen technische Hilfsmittel – allerdings nur die Sprachaufzeichnung – zur Anwendung gelangen. Dabei liegt der Fokus auf einer erleichterten Erstellung des schriftlichen – und weiter allein massgeblichen – Protokolls. Infolge der Nichtöffentlichkeit von Kommissionssitzungen und des Amtsgeheimnisses darf allerdings keine Tonübertragung und -archivierung erfolgen.

1.2. Ziel der Vorlage

Geplant ist vorerst ein Testbetrieb in zwei Kommissionen, dessen Ergebnisse evaluiert werden sollen, bevor der Einsatz gegebenenfalls auf weitere Kommissionen ausgeweitet würde. Für den Einsatz einer Protokollierungssoftware in den Kommissionssitzungen – die im Gegensatz zu den Landratssitzungen nicht öffentlich sind¹ – ist eine Ergänzung der Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1) angezeigt. Zu diesem Zweck wird, nach Rücksprache mit der Aufsichtsstelle Datenschutz, die Aufnahme zweier neuer Absätze in § 26 vorgeschlagen.

1.3. Erläuterungen

Im Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats, GO; SGS 131.1) sollen im die Kommissionsarbeit betreffenden Abschnitt 3.2 zwei neue Absätze in § 26, Protokolle, aufgenommen werden:

^{1bis} Von den Kommissionssitzungen wird für die Protokollierung eine Tonaufzeichnung angefertigt. Die Tonaufzeichnung kann automatisch in ein Textformat transkribiert werden.

¹ s. § 22 Abs. 1 Landratsgesetz (SGS 131)

^{1ter} Die Tonaufzeichnung ist zu keinem anderen Zweck zu verwenden und wird nach 90 Tagen gelöscht, ausser die Genehmigung des Protokolls liegt nicht vor. In diesem Fall erfolgt die Löschung der Tonaufzeichnung unmittelbar nach erfolgter Genehmigung des Protokolls.

In Absatz ^{1bis} wird im ersten Satz festgehalten, was der jahrzehntelangen Praxis entspricht, nämlich dass von Kommissionssitzungen Tonaufnahmen erstellt werden. Schon heute dienen diese als Hilfsinstrument bei der Erstellung des Protokolls und werden nach der Protokollgenehmigung gelöscht.

Der zweite Satz ermöglicht neu die automatische Transkription durch den Einsatz einer entsprechenden Software. Es handelt sich um eine «kann»-Formulierung, um zu verdeutlichen, dass dazu keine Pflicht besteht, etwa bei Kommissionssitzungen ausserhalb der mit entsprechender Technik ausgestatteten Kommissions-Sitzungsräume im Regierungsgebäude; in solchen Fällen müssten weiterhin separate Aufnahmegeräte zum Einsatz gelangen.

In Absatz ^{1ter} wird verdeutlicht, dass die Tonaufnahmen – wie es die Vorgaben des Landratsgesetzes und des Datenschutzes verlangen – für keinen anderen Zweck als für die Protokollierung verwendet werden dürfen. Sie haben somit weiterhin den gleichen Charakter eines Hilfsmittels wie die bisherigen Audioaufnahmen oder wie Mitschriften des Sitzungsverlaufs. Aus diesem Grund gibt es auch keinen Anlass zur unbefristeten Aufbewahrung der Aufnahmen: Nach der Genehmigung des Protokolls sind sie, auch um Risiken hinsichtlich des Datenschutzes bzw. des Amtsgeheimnisses zu vermeiden, zu löschen. In der Regel erfolgt die Protokollgenehmigung wenige Wochen nach den entsprechenden Sitzungen, weshalb die vorgesehene 90-Tage-Frist ausreicht. In seltenen Fällen, wo bis zur Protokollgenehmigung mehr Zeit vergeht (z.B. bei Kommissionen mit grossen Sitzungsintervallen), kann diese Frist überschritten werden, aber die Löschung muss dann ebenfalls nach erfolgter Protokollgenehmigung erfolgen. Eine ähnlich lautende Bestimmung hat kürzlich auch der Solothurner Kantonsrat per 1. August 2025 in sein Geschäftsreglement aufgenommen².

Auch bei der Anwendung einer automatisierten Transkription werden die Protokolle weiterhin von den zuständigen Fachpersonen, d.h. den Kommissionssekretariaten, sorgfältig redigiert und überarbeitet, so dass sie sprachlich und formal den hohen Anforderungen genügen. Insbesondere weil die Kommissionsberatungen in Mundart und oft wenig strukturiert, sondern spontan geführt werden, bleibt diese umfassende Nachbearbeitung not- und aufwendig.

2. Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat, die Änderung der Geschäftsordnung gemäss Beilage zu beschliessen.

Liestal, 12. September 2025

Für die Geschäftsleitung des Landrats

Der Präsident: Reto Tschudin

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

– Dekret in Lex-Work-Version

² § 26 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrats von Solothurn (BGS 121.2)